

Entscheid. Senat d. 1. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 65/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wally G [REDACTED] ,

[REDACTED] W [REDACTED] Street [REDACTED] N [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt B r e m e n ,

vertreten durch den Senator für Arbeit, Postfach 1480,

Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Tamm, Hankel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 11. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

In der Berufungserwiderung stellt die Beklagte die frühere Weigerung der Klägerin, sich untersuchen und begutachten zu lassen, in einzelnen dar und gelangt dann zu dem Schluß, daß ein solches Verhalten ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht rechtfertigen könne.

Diese Ermessensermägung, die von einer möglichen Unrichtigkeit des Berufungsurteils vom 22. Juli 1969 ausgeht, wirft keine Zulassungsfrage auf. Die Durchsetzung des Anspruchs, wie er im Zweitverfahren verfolgt wird, ist im Erstverfahren an der fehlenden Mitwirkung der Klägerin gescheitert. Das hat das Berufungsgericht auch erkannt.

- 3 -

Es kommt nicht darauf an, daß das Berufungsgericht meint, eine Abhilfe setze voraus, daß die rechtskräftige Entscheidung offensichtlich fehlerhaft sei, eine objektive Unrichtigkeit der Vorentscheidung mithin nicht ausreichen könne.

Dr. Thoma

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)